

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950 |

Berlin, den 10. März 1950

| Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
15. 2. 50	Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über freie Schafwolle	147
22. 2. 50	Sechste Durchführungsbestimmung zu der Anweisung zur Sicherung der Saatgutversorgung	147
28. 2. 50	Neunte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (Vorschriften über einheitliche Abschreibungen)	148
1. 3. 50	Erste Durchführungsbestimmung zu dem Gesetz zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten	149
3. 3. 50	Durchführungsbestimmungen zur Anordnung über Lade- und Lade^chfristen in der Binnenschifffahrt	150

Zweite Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über freie Schafwolle.

Vom 15. Februar 1950

Auf Grund des § 4 der Anordnung vom 10. November 1948 über freie Schafwolle (ZVOB1. S. 535) wird zu der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. Februar 1949 (ZVOB1. S. 128) folgendes bestimmt:

§ 1

Angorawolle wird dem Aufkauf von freier Schafwolle gleichgestellt und unterliegt der öffentlichen Bewirtschaftung.

§ 2

Angorawolle darf nur von Erfassungsstellen aufgekauft werden, die von der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für tierische Erzeugnisse eingerichtet oder zugelassen werden.

§ 3

Die Erfassungsstellen haben den Aufkauf, die Lagerung und den Versand getrennt nach Sorten vorzunehmen und ihre Meldungen auf Formblatt 33 nach den Weisungen der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf bei den Landesregierungen zu erstatten. Den Meldungen an die zuständigen Basislager sind Spezifikationen nach Sorten beizufügen.

§ 4

(1) Jeder Ablieferer von Angorawolle hat Anspruch auf Rücklieferung von Angoramischgarn in folgender Höhe:

- für Angorawolle I. Sorte
70% des Ablieferungsgewichtes,
- für Angorawolle II. Sorte
60% des Ablieferungsgewichtes,
- für Angorawolle III. Sorte
50% des Ablieferungsgewichtes,
- für Angorawolle Filz-Sorte
30% des Ablieferungsgewichtes.

(2) Die Rücklieferungswaren werden den Angorazüchtern zu den preisrechtlich zulässigen Preisen, verkauft.

(3) Die Abrechnung des Angoramischgarnes erfolgt auf Formblatt 34.

§ 5

Jegliche Weiterverarbeitung von Angorawolle erfolgt im Rahmen der Gesamtplanung nach den Weisungen des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik - Hauptabteilung - Leichtindustrie.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1950

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

Sechste Durchführungsbestimmung
zu der Anweisung zur Sicherung der Saatgutversorgung.

Vom 22. Februar 1950

Auf Grund des § 6 Ziffer 2 der Anweisung vom 30. Juli 1949 zur Sicherung der Saatgutversorgung (ZVOB1. I S. 657) wird bestimmt:

I.

(1) In Abänderung von Abs. IV Ziffer 14 der Durchführungsbestimmungen vom 19. August 1949*) erfolgt die Ausgabe von Saatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölfrüchten an die Anbauer entweder im Umtausch gegen gleichartige

*) Sind im Zentralverordnungsblatt - Teil I - nicht veröffentlicht worden. Sie wurden den beteiligten Stellen durch Sonderdruck zur Kenntnis gebracht.